

2. Anleitung der Großhandelsgesellschaften bei der Durchführung der Bedarfsforschung auf der Grundlage der vom Ministerium für Handel und Versorgung erlassenen Ordnung (insbesondere durch Erarbeitung verbindlicher Arbeitsmittel, wie: Nomenklaturen, methodische Hinweise, wissenschaftlich begründete Verbrauchskennziffern). Ständige zentrale Auswertung der Ergebnisse der Bedarfsforschung aus den Bezirken.
3. Anleitung der Großhandelsgesellschaften bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der bezirklichen Forderungsprogramme auf der Grundlage der Ordnung über die Forderungsprogramme.
4. Ausarbeitung zentraler Forderungsprogramme in Übereinstimmung mit den Kennziffern des Perspektivplanes, Abstimmung und Durchsetzung derselben mit den Leitungsorganen der Produktion, den bilanzierenden Organen, den Produktionsbetrieben und den Außenhandelsorganen. Ausarbeitung von Übersichten über den Stand der Abstimmungen (Differenzprotokolle) und Übermittlung an das Ministerium für Handel und Versorgung.
5. Erarbeitung von Sortimentsplänen auf der Grundlage der vom Ministerium für Handel und Versorgung insgesamt und untergliedert nach Bezirken im Plan der Warenfonds festgelegten Größen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bedarfsforschung.
6. Differenzierung des Sortimentsplanes auf die Bezirke und Abstimmung der Warenbereitstellung nach Gebrauchswerten und Preisen mit den Plänen der Warenfonds der Bezirke.
7. Beratung und verbindliche Übergabe der Sortimentspläne an die Großhandelsgesellschaften.
8. Herausgabe verbindlicher Produktions- und Importeinweisungen an die Handelsorgane auf der Grundlage des Planes der Warenfonds und der Sortimentspläne für den Abschluß von Verträgen zwischen den Handelsbetrieben und den Produktionsbetrieben bzw. den Importorganen. Dabei ist die Erweiterung des Direktbezuges und die Herausbildung von Stammverbindungen zu berücksichtigen.
9. Einflußnahme auf die Feinsortimentsplanung der Großhandelsgesellschaften zur Ausarbeitung exakter Einkaufspläne.
10. Anleitung der Handelsorgane zum ordnungsgemäßen Abschluß von vorbereitenden Verträgen sowie Lieferverträgen mit den Produktionsbetrieben und Importorganen in voller Höhe der Produktions- und Importeinweisungen sowie bei der Durchsetzung des Vertragssystems.
11. Ausarbeitung, Durchsetzung und ständige Vervollkommnung eines komplexen Systems von Übersichten über den Stand des Abschlusses von vorbereitenden Verträgen und Lieferverträgen sowie der Erfüllung der Lieferverträge, der Realisierung der Warenfonds, die Entwicklung der Warenwege und die Bestandsentwicklung in den Handelsorganen. Erarbeitung und gründliche Auswertung der Marktanalysen zur Gewährleistung einer operativen Planungs- und Leitungstätigkeit auf zentraler Ebene.
12. Mitwirkung bei der Durchsetzung der einheitlichen Preispolitik, insbesondere in den Forderungsprogrammen und Verträgen, bei Produktionsabstim-

mungen, bei der Arbeit der Fach- und Einkaufskollektive sowie bei den Großhandelsgesellschaften.

13. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Importorgane des Binnenhandels bei besonderer Einflußnahme auf die Ausarbeitung von Forderungsprogrammen gegenüber den Außenhandelsorganen, die Aufstellung der Importeinkaufspläne, den ordnungsgemäßen Abschluß von vorbereitenden Verträgen und Lieferverträgen mit den Außenhandels- und Binnenhandelsorganen und die rationelle Organisation der Warenbewegung.
14. Organisierung des Dispatcherdienstes für Obst und Gemüse und versorgungswichtige Industriewaren.

### § 3

#### Aufgaben zur Gewährleistung einer ökonomisch gerechtfertigten Bestandshaltung

Die Zentralen Warenkontore haben zur Gewährleistung einer ökonomisch gerechtfertigten Bestandshaltung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung von Richtwerten für die Planung und Bildung von volkswirtschaftlich durchschnittlichen Warenbeständen einschließlich der Sicherheitsbestände in den einzelnen Warenbranchen der Großhandelsgesellschaften, Mitwirkung bei der Bestandsnormierung und Kontrolle der Einhaltung der Bestandsnormen.
2. Einflußnahme auf die planmäßige Bestandshaltung in den Großhandelsgesellschaften sowie auf die richtige Arbeit mit den Beständen auf der Grundlage eines ständigen Überblicks über die Bestandsituation in allen Großhandelsgesellschaften, insbesondere durch
  - Maßnahmen zur ständigen Einbeziehung der Bestände in die planmäßige Warenbereitstellung und in das laufende Warenangebot,
  - Veranlassung, Durchführung und Koordinierung bedarfslenkender Werbemaßnahmen sowie besonderer Angebots- und Verkaufsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Produktion und dem Einzelhandel,
  - Berücksichtigung der Bestände der Handelsorgane bei allen Produktions- und Importeinweisungen,
  - Organisierung von überbezirklichen Warenaustauschen entsprechend den aus Bestandsentwicklung und Versorgungslage gegebenen Erfordernissen,
  - Ausarbeitung von Vorschlägen für die Durchführung des Konsumgüter austausches in Verbindung mit den zuständigen Außenhandelsorganen.
3. Einwirkung auf die Großhandelsgesellschaften zur Vermeidung von Warenverlusten durch Bruch, Schwund und Verderb.

### § 4

#### Aufgaben zur Organisierung der betrieblichen Handelstätigkeit

Die Zentralen Warenkontore haben zur Organisierung der betrieblichen Handelstätigkeit insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung, ständige Verbesserung und Durchsetzung rationeller Formen der Warenbewegung und der Organisation der Handelstätigkeit in den Großhandelsgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung des Direktbezuges.